



Assistenz zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung an Regelschulen und Förderzentren

Ein Leitfaden für Eltern und Schulen zur Vorgehensweise und Beantragung in Berlin

Wer ist betroffen?

Gehört die Schülerin¹ zum Personenkreis des § 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII und wird im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Regelschule oder einem Förderzentrum unterrichtet oder soll dort eingeschult werden? Wird dabei womöglich neben der besonderen pädagogischen Förderung noch weitere Unterstützung oder Assistenz benötigt? Hierfür gibt es Hilfe und einen individuellen Anspruch in Form von Schulassistenz zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung über die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Schulhelfer) und die Berliner Jugendämter (Eingliederungshilfe).

Schulhelfer, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfer, Integrationsassistenz sind Begrifflichkeiten (Synonyme) der verschiedenen zuständigen Behörden. Sie haben jedoch ein und denselben Hintergrund: Es sind Assistenzen zur Teilhabe an der Gesellschaft, Hilfen und Helfer zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Warum ist die Situation in Berlin so schwierig?

Die Bundesgesetze SGB VIII § 35a und SGB XII § 54 regeln jeweils für den entsprechenden Personenkreis auf **Bundesebene, unabhängig von Länderregelungen**, den Rechtsanspruch auf **Eingliederungshilfe** (Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von *Schulhelfern, Integrationsassistenz, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfern*). Allerdings gilt hier der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Das heißt, nur wenn die jeweilige Schule personell nicht in der Lage ist, einem Schüler, welcher dem vorbezeichneten Personenkreis zugeordnet ist, angemessene Schulbildung zu gewähren, besteht ein **individueller Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulhelfers**. Dieser muss **in Berlin von den Eltern/Personen-sorgeberechtigten** bei dem für den Wohnort des Schülers zuständigen Jugendamt **beantragt werden**.

In Berlin übergaben Anfang der 60er Jahre die Berliner Jugendämter die Mittel zur *Schulassistenz* nach dem SGB VIII bzw. XII an die Senatsverwaltung für Bildung. Mit der Mittelübergabe ist seit dieser Zeit die **Senatschulverwaltung grundsätzlich und den Jugendämtern gegenüber vorrangig finanziell** in die Lage versetzt, die Beschulung der Schüler mit Behinderung, die zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, **personell durch den Einsatz von Schulhelferinnen sicherzustellen**. Das entsprechende Verfahren wurde dann zunächst in Rundschreiben (zuletzt SenBFS VIII 2004), inzwischen in der Verwaltungsvorschrift SenBWF 08-2009 (VV Schulhelfer) geregelt. **Antragsteller auf „Schulhelferstunden“** sind seit 1989 **in Berlin die Schulen**, nicht die Eltern.

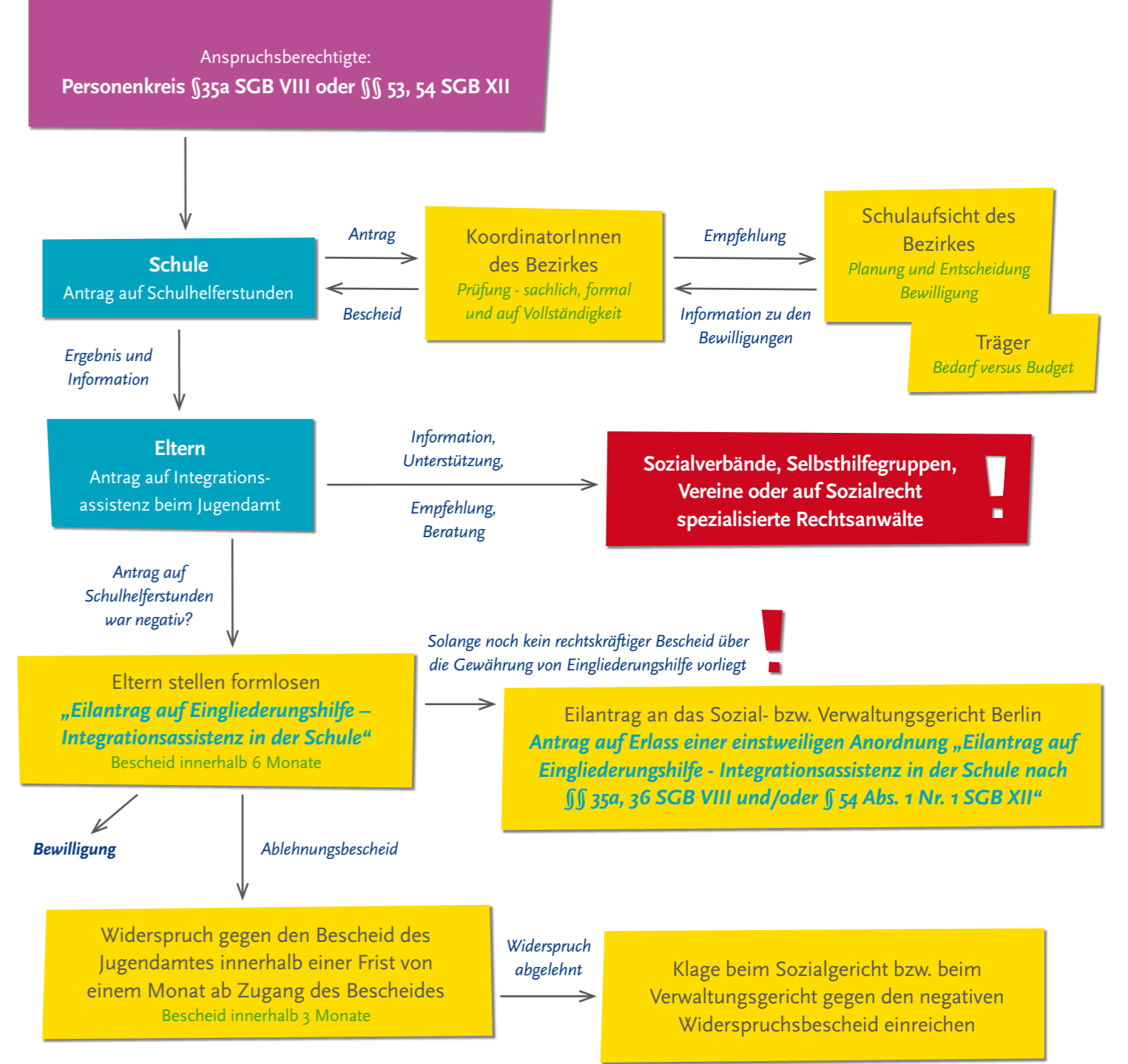
Das **Gesamtbudget** wurde im Juli 2009 durch die Senatsverwaltung stark gekürzt, ist zudem erstmals gedeckelt und entspricht nicht dem aktuellen und dem insbesondere durch den gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Regelschule steigenden Bedarf.

Deshalb können und sollten Eltern die zusätzliche Möglichkeit nutzen, den Rechtsanspruch ihres Kindes oder Jugendlichen auf *Eingliederungshilfe* (Hilfe zur angemessenen Schulbildung) auf Basis der Bundesgesetzgebung (§ 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII) über das Jugendamt zu beantragen und auch rechtlich durchzusetzen.

Auch Schüler des benannten Personenkreises ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein Recht auf *Eingliederungshilfe*³.

Die Schwierigkeiten in Berlin basieren auf dem Konflikt zwischen der Berliner Verwaltungsvorschrift (VV Schulhelfer 8-2009) und der Bundesgesetzgebung, sowie der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Diese Menschenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich und regelt den Anspruch für die Bedürfnisse des Einzelnen auf angemessene Vorkehrungen, notwendige Unterstützung und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen⁴ im Artikel 24.

Es besteht also eine rechtliche Grundlage auf Basis der Bundesgesetzgebung zur Beantragung von *Eingliederungshilfe* zur Begleitung in der Schule durch einen *Schulhelfer* (Integrationsassistenz, Schulassistenz, ambulante Schulhilfe) und auf Basis der seit März 2009 verbindlich umzusetzenden BRK, **wenn die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ihrer Pflicht – dem Bedarf entsprechend Mittel zur Verfügung zu stellen – nicht in ausreichendem Maße nachkommt** und deshalb *Schulhelferstunden* nicht dem Bedarf des einzelnen Schülers oder der Schülerin entsprechend bewilligt.



Unterstützung des Inhaltes durch

- Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.
- Eltern für Integration e.V.
- Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
- Netzwerk Förderkinder
- Rechtsanwältin Jana Jeschke
- tandem SH

Unser besonderer Dank gilt

Impressum

© 2010 Elternzentrum Berlin e.V.
c/o Ginsterring 36 • 16321 Schönow
Gestaltung/DTP cursprung | design.digital.medien
Druck repro ringel

Der Arbeitskreis neue Erziehung e.V. publiziert den Leitfaden „Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen“ mit weiteren wertvollen Hinweisen. Nähere Informationen unter www.ane.de

- * **Kontaktaten einer Auswahl an Sozialverbänden**
- Lebenshilfe Berlin e.V.** Internet: www.lebenshilfe-berlin.de
Heinrich-Heine-Straße 27 • 10179 Berlin • Tel.: 030 - 60 00 00 60
- Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.** Internet: www.vdk.de
Berliner Str. 40/41 • 10715 Berlin • Tel.: 030 - 86 49 10-18
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)** Internet: www.sovd-bbg.de
Landesverband Berlin-Brandenburg
Kurfürstenstr. 131 • 10785 Berlin • Tel.: 030 - 26 39 38-0
- * **Rechtsanwälte – mit Sozialrecht vertraut**
- Jana Jeschke • Rechtsanwältin** Internet: www.kanzlei-jeschke.de
Schönhauser Allee 144 • 10435 Berlin • Tel.: 030 - 23 88 22 30/1
- Anja Lederer • Rechtsanwältin** Internet: www.rechtsanwaeltin-lederer.de
Hessische Straße 11 • 10115 Berlin • Tel.: 030 - 39 90 57 15
- Christa Schaal • Rechtsanwältin** Internet: www.ra-schaal.de
Bozener Str. 13-14 • 10825 Berlin • Tel.: 030 - 85 72 96 15
- Christine Vandrey • Rechtsanwältin** Internet: www.kanzlei-vandrey.de
Reichsstr. 4 • 14052 Berlin • Tel.: 030 - 25 46 99 01

- * **Kontaktaten Träger der Schulhilfe**
- tandem SH** Internet: www.tandemsh.de
Bülowlstr. 90 • 10783 Berlin • Tel.: 030 - 810 35 61-32
- Autismus Deutschland e.V.** Internet: www.autismus-berlin.de
Landesverband Berlin
Sponholzstr. 26 • 12159 Berlin • Tel.: 030 - 85 29 046
- Sinneswandel gGmbH** Internet: www.sinneswandel-berlin.de
Friedrichstr. 12 • 10969 Berlin • Tel.: 030 - 84 85 70 21
- * **Eltern-Selbsthilfe-Vereine**
- Elternzentrum Berlin e.V.** Internet: www.elternzentrum-berlin.de
c/o Ginsterring 36 • 16321 Schönow • Tel.: 030 - 21 23 74 29
- Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.** Internet: www.eltern-beraten-eltern.de
Gritznerstr. 18-20 • 12163 Berlin • Tel.: 030 - 821 67 11
- Eltern für Integration e.V.** Internet: www.efiberlin.de
c/o Nachbarschaftshaus am Lietzensee
Herbartstr. 25 • 14057 Berlin • Tel.: 030 - 30 30 65 18
- * Ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erwähnung bedeutet keine Wertung.

Wie fing alles an?

In den siebziger Jahren wurden im damaligen Westberlin an einigen Grundschulen Integrationsklassen eingerichtet, um Schülern mit Behinderung den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen. Schnell wurde klar, dass begleitende Maßnahmen nötig sind, um den zusätzlichen Bedürfnissen dieser Schüler gerecht werden zu können. 1984 kamen deshalb erstmals Einzelfallhelfer als *Schulhelferinnen* in die Schulen. Finanziert wurden sie von den Bezirksämtern nach den Bestimmungen der *Eingliederungshilfe* des Bundessozialhilfegesetzes. Sie wurden als Honorarkräfte eingesetzt und je nach Bezirk waren der Stundenumfang und die Dotierung sehr unterschiedlich.

Mit der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes im Jahr 1989 wurde in dessen § 10a der Anspruch auf Unterstützung im Unterricht verankert. Die Senatschulverwaltung schuf später dazu einen begrenzten Budgettitel – der Mehrbedarf wurde über Dispositionsmittel abgedeckt – im Schulhaushalt für die Schulhilfe und übertrug Organisation und Geschäftsbesorgung 1992 der Lebenshilfe e.V.

Dennoch hielten einige Bezirke weiterhin am alten System der ambulanten Honorar-Schulhilfe fest. 1995 wurden die *Schulhelfer* dann aus der Lebenshilfe ausgegliedert in die Tandem BQG. Diese wurde von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport mit der Organisation des Schulhelferprojektes beauftragt. 1996 wandelte die Tandem BQG die Honorarverträge der *Schulhelfer* in feste Angestelltenverträge um. Um die Förderung von Schülern mit und ohne Behinderungen ins Zentrum der Aufgaben zu rücken, wurde die Schulhilfe 2009 in den Träger tandem SH überführt. Erneut mussten sich die Träger² der Schulhilfe in Berlin, Autismus Deutschland e.V., Sinneswandel gGmbH sowie die tandem SH im Sommer 2009 mit Kürzungen der Haushaltsmittel auseinandersetzen (begrenzter, nicht dem Bedarf entsprechender Budgettitel und vollständige Streichung der Dispositionsmittel) um die Nachteile für Schülerinnen und Schüler sowie die Schulen möglichst gering zu halten. Zudem erschwerte die unsichere Finanzierung durch die Senatsverwaltung die kontinuierliche Absicherung der Anstellungsverträge der *Schulbegleiter*.

¹ Wir verwenden aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wortungetümen wechselnd die weibliche und männliche Form.
² Kontaktaten der Träger im Serviceteil dieses Leitfadens

³ „Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht“ | Herausgeber: Die Bundesregierung in Kooperation mit der BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.
⁴ UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Art. 24 Abs. 2 c, d und e

Serviceteil

